

AGB Erweiterung zu den Vermittlungs- und Vertragsbedingungen (AGB)
für die Zeit der Corona-Pandemie

01) Quarantäne!

Die Mieter verpflichten sich, bei positivem Testergebnis zu folgendem: Die Mieter begeben sich umgehend in Ihre gebuchte Unterkunft. Das Ergebnis wird dem Gesundheitsamt seitens unseres Kooperationspartners (www.testcenter-sylt.de/gb-sylt) gemeldet und dieses wird sich wiederum mit den Mietern in Verbindung setzen und die Überprüfung des Ergebnisses via PCR-Test organisieren.

Ebenfalls sind die Mieter verpflichtet, ein positives Testergebnis sofort an die Vermittlungsagentur zu melden.

Im Falle einer Bestätigung des Verdachtsfalles (positiver PCR-Test) müssen die Mieter die Heimreise im eigenen Fahrzeug bzw. in einem Corona-Taxi auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt antreten.

Soweit dies nicht möglich sein sollte, müssen sich die Gäste in eine Quarantäne begeben, ggfs. in der gebuchten Ferienwohnung oder einer alternativen, von der Vermittlungsagentur angebotenen Ferienwohnung bei entsprechender Kostenübernahme durch die Mieter. Die Dauer der Quarantäne wird vom Gesundheitsamt angeordnet. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Artikeln für den alltäglichen Bedarf erfolgt in Abstimmung mit der Vermittlungsagentur auf Kosten des Mieters. Die Kosten der Unterbringung richten sich nach dem im vorbezeichneten Mietvertrag vereinbarten Mietpreis.

Eine anderweitig verfrühte, eventuell krankheitsbedingte Abreise der Mieter führt nicht zur Erstattung der Miete durch den Vermieter.

Die Mieter werden darauf hingewiesen, dass für den Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne des Vormieters für die gebuchte Ferienwohnung ein gleichwertiges Ersatzquartier zur Verfügung gestellt wird, bzw. bei Unmöglichkeit zur Stellung eines Ersatzquartiers, der Mietvertrag hinsichtlich der Mietzeit gekürzt oder storniert werden muss. In diesem Falle erfolgt eine entsprechende, ggf. anteilige Erstattung der Miete.

02) Datenverarbeitung

Die Mieter stimmen der Erfassung, Verarbeitung, Weiterleitung an die Gesundheitsämter sowie der 4-wöchigen Speicherung der oben aufgeführten Daten durch die Vermittlungsagentur zum Zweck der Archivierung der Kontaktnachverfolgung des Infektionsgeschehens zu.

03) Kontaktbeschränkungen

Die Mieter verpflichten sich, die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß der gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung einzuhalten.

Vollständig geimpfte (15 Tage nach erfolgter Zweitimpfung) und genesene Personen gelten nicht als Haushalt.

04) Irrtümer, Systemfehler und Änderungen vorbehalten.

Wir bitten Sie sich entsprechend ebenfalls parallel über die aktuellen Entwicklungen eigenständig auf dem Laufenden zu halten. Alle Informationen finden Sie in aktueller Fassung unter <https://www.nordfriesland.de/>.

Stand: 14.05.2021